

GR_GERICHTE KSK 2024 18 vom 23. April 2024

GR Gerichte, 2024-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2024_18

FR: GR_GERICHTE KSK 2024 18 du 23 avril 2024

IT: GR_GERICHTE KSK 2024 18 del 23 aprile 2024

Regeste

Rechtsöffnung | Regionalgericht Maloja, Einzelrichter

Erwägungen

E. 4

/ 8 der Sachverhalt nur, wenn er willkürlich festgestellt wurde. Willkür liegt vor, wenn der festgestellte Sachverhalt qualifiziert falsch, d.h. schlechthin unhaltbar bzw. offensichtlich unrichtig ist. Die offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung muss für den Verfahrensausgang kausal sein (Karl Spühler, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N 3 zu Art. 320 ZPO). Neue Tatsachen und neue Beweismittel sind ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). 2.1. Die Vorinstanz hält in ihrem Entscheid die massgebliche Regel fest (act. B.1 E. 6): "Beruht die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid, so kann der Gläubiger beim Richter definitive Rechtsöffnung verlangen (Art. 80 Abs. 1 SchKG), wobei die definitive Rechtsöffnung erteilt wird, wenn nicht der Betriebene durch Urkunden beweist, dass die Schuld seit Erlass des Entscheids getilgt oder gestundet worden ist, oder die Verjährung anruft (Art. 81 Abs. 1 SchKG). Gerichtlichen Entscheiden gleichgestellt sind Verfügungen schweizerischer Verwaltungsbehörden (Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG)." Weiter schreibt sie zum hier massgeblichen Rechtsöffnungstitel (act. B.1 E. 8): "Die Sicherstellungsverfügung vom 27. Januar 2016 wurde von der Steuerverwaltung des B._____, einer schweizerischen Verwaltungsbehörde, erlassen (Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG, vgl. auch § 181 StG ZH). Entscheide kantonaler Verwaltungsgerichte und des Bundesgerichts fallen unter Art. 80 Abs. 1 SchKG." 2.2. Hinsichtlich der Zinsen – und nur diese sind im kantonsgerichtlichen Verfahren noch zu beurteilen – hält die Vorinstanz fest (act. B.1 E. 13): "Aus Gründen der Prozessökonomie kann für Zinsen, die nicht im Rechtsöffnungstitel ausgewiesen sind, gleichwohl Rechtsöffnung erteilt werden. Vorausgesetzt ist, dass sich der Zinsfuss aus dem Gesetz ergibt und sich der Beginn des Zinsenlaufs bestimmen lässt. Das Steuergesetz sieht die Erhebung von Verzugszinsen für periodische Steuern, die erst nach dem Verfalltag bezahlt werden, ausdrücklich vor (§ 174 Abs. 1 lit. b StG ZH, § 160 Abs. 1 StG ZH). Bestand und Beginn der Verzugszinspflicht ergeben sich aus § 51 StV ZH sowie den regierungsrätlichen Vorschriften; die Höhe des Zinsfusses wird im Anhang zum Beschluss vom 11.7.2007 festgesetzt. Sowohl die Höhe des Verzugszinses als auch der Beginn des Zinsenlaufes ergeben sich somit eindeutig aus dem Gesetz." Für die Zinspflicht besteht – wie sich zeigen wird – allerdings die Grundlage im Rechtsöffnungstitel. 3. Der Beschwerdeführer beanstandet in der Beschwerde, dass die Vorinstanz Rechtsöffnung für die Zinsen von 4.5 % seit 1. März 2016 erteilt hat. Er begründet dies wie folgt: Mit Verfügung vom 27. Januar 2016 sei ihm und seiner Ehefrau für Staats- und

Gemeindesteuern eine Nachsteuer von CHF 80'310'032.85 inklusive

E. 4.1

Im Rahmen der SchK-Beschwerde (KSK 22 14) hat das Kantonsgericht, wie der Beschwerdeführer richtig erwähnt, der Tatsache Rechnung getragen, dass es nicht zulässig ist, für eine fällige Forderung gleichzeitig eine Betreuung auf Zahlung und eine Betreuung auf Sicherheitsleistung anzuheben und durchzuführen. Zum in Betreuung gesetzten Zins wurde in jenem Verfahren nichts entschieden, was auch nicht nötig war, weil sich die Zinsforderung ohne Weiteres auf den herabgesetzten Betrag bezieht. Dass die Vorinstanz Rechtsöffnung nur auf der reduzierten Betreuungsforderung erteilt hat, ist unbestritten.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer macht nun allerdings geltend, die Vorinstanz hätte die Rechtsöffnung für den Zins verweigern müssen. Das ist keine Schlussfolgerung, die sich aus dem erwähnten kantonsgerichtlichen Verfahren KSK 22 14 ergibt. Was das Rechtsöffnungsverfahren anbelangt, ist das Rechtsöffnungsgericht an den Rechtsöffnungstitel gebunden. Der Beschwerdeführer verlangt nun, dass sich die Vorinstanz inhaltliche Überlegungen zur Zinspflicht hätte machen müssen: Sie hätte nach der Ansicht des Beschwerdeführers erkennen müssen, dass es sich beim reduzierten sicherzustellenden Betrag nicht um Steuern, sondern um Steuerbussen handeln soll. Im Steuerbussenverfahren (Verfügung vom 21. November 2021) wurde nach den Angaben des Beschwerdeführers ein Betrag von CHF 17'147'330.00 festgesetzt, der allerdings noch nicht rechtskräftig ist. Mit den weiteren Ausführungen macht der Beschwerdeführer geltend, dass sich der Betrag der Sicherstellung von CHF 59'689'967.15 auf nichts Anderes bezieht als den noch nicht rechtskräftigen Bussenbetrag von CHF 17'147'330.00.

E. 4.3

Gestützt auf die Sicherstellungsverfügung vom 27. Januar 2016 wurde am 17. Juni 2019 ein (neuer) Arrestbefehl erlassen (RG act. II./2. E. G). Der Zahlungsbefehl Nr. D._____ auf Sicherheitsleistung (RG act. II./6.) nennt den Arrestbefehl vom 17. Juni 2019 (RG act. II./20.) und den Betrag von CHF 124'102'102.10 mit 4.5 % Zins seit 1. März 2016, der auf der Sicherstellungsverfügung vom 27. Januar 2016 basiert, die ihrerseits den Zins von 4.5 % seit 1. März 2016 auf CHF 124'102'102.10 nennt. Zinsen von 4.5 % werden denn auch im Entscheid des Kantonsgerichts vom 17. November 2020 (KSK 19 50; RG act. II./2.) erwähnt bzw. es wird auf die Sicherstellungsverfügung vom 27. Januar 2016 Bezug genommen, die die Zinsen von 4.5 % explizit vorsieht (vgl. BGer 5A_1000/2020 v. 1.2.2022 E. A.a und B.a). Wenn die Betreuung auf dem Arrestbefehl vom 17. Juni 2019 und damit auch auf der Sicherstellungsverfügung vom 27. Januar 2016 basiert (vgl. KSK 22 14 v. 13.9.2022 E. 2.2 und 3), so ist von der Anordnung der Zinspflicht von 4.5 % auszugehen. Daran hat sich im Rahmen des seinerzeitigen Rechtsmittelverfahrens nichts geändert, wurden doch die Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten durch das Bundesgericht am 8. Dezember 2016 letztinstanzlich abgewiesen (BGer 2C_669/2016 und 2C_670/2016; RG act. II./11.).

E. 4.4

Grundlage des Rechtsöffnungsverfahrens ist jede vollstreckbare Verfügung einer schweizerischen Verwaltungsbehörde, sei sie eine Bundesbehörde oder eine kantonale resp. kommunale Behörde aus dem gleichen Kanton oder aus einem anderen Kanton, basiere sie auf Bundesrecht, kantonalem oder kommunalem Recht (Daniel Staehelin, in:

E. 5

/ 8 Zinsen auferlegt worden. Das Bussenverfahren sei mit Verfügung vom 21. November 2018 vorerst erstinstanzlich abgeschlossen worden. Dagegen und gegen die folgende Rechnung seien am 11. resp. am 17. Dezember 2018 Einsprachen erhoben worden. Die Einsprachen seien noch pendent, sodass keine rechtskräftige Bussenverfügung vorliege (act. A.1 Rz. 10). Die Verfügung vom 27. Januar 2016 über CHF 140'000'000.00 umfasse eine Sicherheitsleistung für die Nachsteuerjahre 2005-2009 von CHF 80'310'032.85 sowie eine Sicherheitsleistung für Bussen für die Jahre 2005-2009 von CHF 59'689'967.15 sowie allfällige Verfahrenskosten (act. A.1 Rz. 11 f.). Im Verfahren KSK 22 14 habe das Kantonsgericht am 13. September 2022 entschieden, dass die Betreuung auf Sicherheitsleistung nur im (gegenüber der ursprünglich betriebenen Summe herabgesetzten) Betrag von CHF 59'689'967.15 weitergeführt werden könne, ohne dass hinsichtlich der Zinsen Anweisungen erteilt worden seien. Die Rechtsöffnung sei entsprechend dem kantonsgerichtlichen Entscheid auf dem reduzierten Betrag erteilt worden. Die Anpassung sei jedoch unvollständig geblieben, weil auch Rechtsöffnung für den Zins von 4.5 % ab dem 1. März 2016 erteilt worden sei, obwohl für allfällige künftige Bussen offensichtlich keine Zinspflicht bestehen könne, was die Vorinstanz bei korrekter Umsetzung des kantonsgerichtlichen Entscheides (KSK 22 14 v. 13.9.2022) hätte berücksichtigen müssen (act. A.1 Rz. 13 f.). Infolge der erheblichen Anpassung des sicherzustellenden Betrages seien auch die Zinsen neu zu beurteilen (act. A.1 Rz. 22). Die Vorinstanz verkenne, dass es sich nicht um Steuern, sondern um Steuerbussen handle, die, wenn überhaupt, frühestens nach Eintritt der Rechtskraft verzugszinspflichtig seien (analog zu den Bundessteuern: Sieber/Malla, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Aufl., Zürich 2016, N 3 zu Art. 185 DBG). Die Bussen, für die Sicherstellung verlangt werde, seien mit Verfügung vom 21. November 2018 inklusive Verfahrenskosten auf CHF 17'147'330.00 festgesetzt worden. Die Vorinstanz habe bei ihrer an sich richtigen Korrektur übersehen, dass auf dem nunmehr korrigierten Betrag keine Zinsen geschuldet seien (act. A.1 Rz. 26 ff.).

E. 6

/ 8

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer als unterliegende Partei entsprechend dem verursachten Aufwand (vgl. Art. 48 i.V.m. Art. 61 GebV SchKG) kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens im Betrage von CHF 6'000.00 sind aus dem vom Beschwerdeführer geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe zu beziehen. Der Beschwerdegegner ist nicht anwaltlich vertreten und es sind keine Gründe ersichtlich, die die Zusprechung einer Umtriebsentschädigung (vgl. Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO) rechtfertigen könnten. Parteientschädigungen sind somit keine geschuldet.

E. 8

/ 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.